

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Sabine G r o s s (SPD):

Ich frage die Staatsregierung, welche Rechtsnatur (z.B. Verordnung, Richtlinie, usw) mit welcher Rechtsverbindlichkeit misst die Staatsregierung dem Jahresbauprogramm 2027 im Hinblick auf die darin festgelegten Regelungen bei und sind ggf. in dem Programm festgelegte Zuständigkeiten, Auswahlkriterien, Priorisierungen, Termine, Fristen und andere Maßnahmen für jedermann rechtsverbindlich und insoweit anfechtbar?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Mit dem bayerischen Jahresbauprogramm in der Wohnraumförderung wird ab dem Jahr 2027 sichergestellt, dass die Fördermittel bayernweit bestmöglich eingesetzt werden. Das Verfahren sorgt frühzeitig für Planungssicherheit und ist eine organisatorische Verwaltungsmaßnahme zum effektiven Fördermitteleinsatz.

Die Förderregelungen sind unabhängig vom Auswahlverfahren und u.a. in den zum Jahresende 2026 auslaufenden Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 bzw. in der Richtlinie zur Förderung des Wohnungsbaus in Bayern geregelt, die in Kürze bekanntgemacht und am 1. Januar 2027 in Kraft treten wird.

Es bestehen weder ein Rechtsanspruch auf Wohnraumförderung noch auf Aufnahme in das Jahresbauprogramm.